

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-
Walther-Rathenau-Str. 2, 64646 Heppenheim



Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

- nur bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag -
(Leistungen nach dem BKG - Bundeskindergeldgesetz)

Welche Leistung beziehen Sie?	<input type="checkbox"/> Wohngeld (WoGG) <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (BKGG)
-------------------------------	---

Name, Vorname Kind [Antragsteller/in]	
Geburtsdatum / -ort	
Name, Vorname [gesetzliche/r Vertreter/in]	
Straße, Hausnummer	
PLZ und Wohnort	
Telefon-Nr. und / oder Email-Adresse	

Name und Ort der Schule	
Klasse und Schulzweig	

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird für oben genannte/n Schüler/in für folgendes Schuljahr beantragt:

Schuljahr: 20__ / 20__

Der persönliche Schulbedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht und von Amts wegen berücksichtigt und ausgezahlt.

Die Auszahlung der Beträge zum 01. August (Beginn des 1. Schulhalbjahres) bzw. zum 01. Februar (Beginn des 2. Schulhalbjahres) soll auf das hier angegebene Konto erfolgen:

Kontoinhaber: _____

Bankverbindung (IBAN): DE _____ BIC: _____

Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der bestehenden Anspruchsberechtigung zum jeweiligen Stichtag.

von Antragsteller/in zu unterschreiben:

_____ Ort / Datum	_____ Unterschrift Antragsteller/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in
----------------------	--

Wichtige Hinweise

zu Leistungen für Bildung und Teilhabe

Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-
Walther-Rathenau-Str. 2, 64646 Heppenheim



Folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe können Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren erhalten, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird:

- **Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Das Hessische Kultusministerium hat im Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ die schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt, welche die Grundlage für die Kostenübernahme im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe bilden. Dem Nachweis ist der schulische Informationsbrief über die Durchführung der Klassenfahrt / des Ausflugs beizufügen. Das Taschengeld gehört nicht zu den erstattungsfähigen Kosten.

- **Ausstattung persönlicher Schulbedarf**

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird Schülerinnen und Schülern zum 01. August und 01. Februar eines jeden Schuljahres ausgezahlt. Eine etwaige Erhöhung wird von Amts wegen berücksichtigt und ausgezahlt. Bitte reichen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung für Kinder unter 7 oder über 15 Lebensjahren ein.

- **Schülerbeförderungskosten**

Anspruch haben Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe II, welche die nächstgelegene Schule im Kreis Bergstraße des entsprechenden Bildungsgangs besuchen und deren Schulweg mehr als 3 km beträgt. Bitte reichen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung ein.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Hier muss ein gesonderter Antrag gestellt werden, für dessen Bearbeitung die Bestätigung der Schule (Lehrer / Lehrerin) notwendig ist. Es muss vom Lehrer detailliert angegeben werden, welcher Lernförderbedarf notwendig ist und von der Schule nicht erbracht werden kann, um ein ausreichendes Leistungsniveau zu erzielen. Die Leistung wird direkt an den Leistungserbringer gezahlt.

Seite 1 des Antrages ist vom Antragsteller und Seite 2 von der Schule auszufüllen und zu unterschreiben.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Die Leistung wird in der Regel direkt an den Leistungserbringer (Schule / Kindertageseinrichtung / Caterer) gezahlt.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren)**

Kindern und Jugendlichen soll es ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Es stehen pro Monat € 15,00 zur Verfügung für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein) sowie dazugehörige Ausstattung und Bekleidung,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienspiele).

Die Leistung wird in der Regel direkt an den Leistungserbringer (Schule / Kindertageseinrichtung / Verein / usw.) gezahlt.

Wichtige Hinweise:

- Voraussetzung der ist der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (**SGB II**), Sozialhilfe (**SGB XII**), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (**AsylbLG**), Wohngeld (**WoGG**) oder Kinderzuschlag (**BKGG**).
- Für BezieherInnen von **SGB II-Leistungen, SGB XII oder AsylbLG** ist zu beachten:
Die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 (Klassenfahrten/ Schul- und Kitaausflüge), Abs. 3 (Schulbedarf), Abs. 4 (Schülerbeförderung), Abs. 6 (Mittagsverpflegung) und Abs. 7 (Teilhabeleistung) sind durch Vorlage des ausgefüllten Formulars für Bildung- und Teilhabeleistungen geltend zu machen. Eine Entscheidung über die Leistungen erfolgt in der Regel gesondert. Leistungen nach § 28 Abs. 5 (Lernförderung) sind für jedes Kind/Jugendlichen separat zu beantragen.
- Für BezieherInnen von Leistungen nach dem **Kinderzuschlag und Wohngeld** ist zu beachten:
Die Leistungen sind für jedes Kind/Jugendlichen gesondert zu beantragen.